

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 72/2004)**

### **Mobbing: Arbeitgeber muss Schulungsteilnahme gestatten; einstweilige Verfügung**

Das Arbeitsgericht (AG) Detmold entschied:

Das Gericht hatte im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zu entscheiden, ob der Arbeitgeber einem Betriebsratsmitglied eines Betriebs, in dem Mobbingvorfälle aufgetreten waren, die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung „Erfolgreich handeln gegen Mobbing im Betrieb“ zu gestatten hatte.

Das Gericht erließ die entsprechende Verfügung mit der Begründung, dass eine Schulung von Betriebsratsmitgliedern zum Thema Mobbing bereits dann als erforderlich anzusehen ist, wenn erste Anzeichen für eine systematische Schikane durch andere Mitarbeiter erkennbar sind. Der Betriebsrat muss hingegen nicht erst warten, bis sich Mobbing in vollem Umfang im Betrieb auswirke.

**Beschluss des AG Detmold vom 30. April 1998**  
**Aktenzeichen : 3 BV Ga 3/98**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004**  
13.03.2004